

Bezirksamt Heepen, 17.01.2023, 3726

162.1 – Stadtbezirksmanagement

**Reinigung der Straßennamensschilder und angebrachter, erklärender Legendenschilder**  
**(Beschluss des Seniorenrates vom 16.11.2022 und**  
**Beschlussvorlage der Verwaltung Ds. 5021/2020-2025/1)**

Zu der aufgrund des o.g. Beschlusses des Seniorenrates erstellten Beschlussvorlage des Amtes für soziale Leistungen hat der Umweltbetrieb folgende Informationen übermittelt, mit der Bitte, diese an die Mitglieder der Bezirksvertretungen weiterzuleiten:

Zu denen in der Vorlage enthaltenen Beschlussvorschlägen ist die Verwaltung (Amt für Geoinformation und Kataster und Umweltbetrieb) im Wesentlichen nicht gehört und beteiligt worden. Dies soll auf diesem Wege nachgeholt werden:

- Der Stadtentwicklungsausschuss hat bereits 2011 beschlossen, bei künftigen Benennungen von Straßen (...) Legendenschilder anzubringen (s. *Beschlussvorlage Ds. 2905/2009-2014 und Auszug aus der Sitzung des StEA vom 27.09.2011, die beide als Anlage beigelegt sind*), dies geschieht auch. Auch eine Reinigung erfolgt im Bedarfsfalle.
- Rückwirkend für alle existierenden Straßen soll dies aber nicht geschehen (siehe ebenfalls StEA-Beschluss aus 2011 und Beschlussvorlage dazu), da zum einen die Kosten hoch sind und zum anderen eine Vielzahl von unterschiedlichen technischen Ausführungen der Straßenschilder im Stadtgebiet existiert, die sich nicht alle ergänzen lassen und dann einen – teuren – Komplettaustausch nach sich zögen.
- Zusätzlich würde ein erheblicher Rechercheaufwand, teilweise auch unter Einbindung von Historikern, entstehen, um keine fehlerhaften Angaben auf den jeweiligen Legendenschildern aufzuführen und die genaue Historie zur Person zu ermitteln.
- Der Wunsch nach QR-Codes zöge nach sich, dass eine IT-Infrastruktur geschaffen werden müsste, um die hinter den QR-Codes hinterlegten Daten abrufbar bereitzustellen. Diese Daten müssten ansprechend und fachlich korrekt aufgearbeitet und aktuell gehalten werden. Die QR-Codes müssten sämtlich erst generiert werden.
- Hinzu kommt, dass ein Druck der QR-Codes durch das Team „Beschilderung“ des Umweltbetriebs nicht möglich ist und somit fremdvergeben werden müsste. Es müsste mit Aufklebern gearbeitet werden, die in „Griffhöhe“ an den Schilderpfosten angebracht würden, da ein QR-Code in 2 m Höhe nicht mehr abrufbar ist. Diese Aufkleber wären mutmaßlich leichtes Ziel für Vandalismus (Abknibbeln, Übersprühen etc.). Es entstünde erheblicher Kontroll- und Pflegeaufwand.
- Die im Jahr 2011 ermittelten Kosten für die Beschilderung sind nicht geringer geworden, sondern deutlich gestiegen (Lohnkostensteigerungen, Materialkostensteigerungen). Hinzu kommen die IT-Kosten sowie ggf. Kosten für fachliche Beratung zu den Lebensdaten und Fremdkosten für den Druck der QR-Codes sowie laufende Personalkosten für Kontrolle und Wartung der QR-Code-Aufkleber.

Zusammenfassend handelt es sich um neue freiwillige Leistungen, für welche aufgrund der vorstehend dargestellten Gründe ein auskömmliches Budget bereitgestellt werden müsste.

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	27.09.2011	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>Zusatz an Straßenschildern</b></p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p> <p>Bezirksvertretung Mitte, 05.05.2011 und 09.06.2011, Drucksachen-Nr. 2414/2009-2014</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Bei künftigen Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen nach Personen ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Zusatz an den Straßenschildern anzubringen, in dem die Lebenszeit und Funktion bzw. das Wirken des Namensgebers für Bielefeld oder darüber hinaus kenntlich gemacht wird.</p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 09.06.2011 (TOP 6.1) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:</p> <p><i>„Bei der Neubenennung von Straßen im Stadtbezirk Mitte ist ein Zusatz an den Straßenschildern anzubringen, in dem die Lebenszeit und Funktion bzw. das Wirken des Namensgebers für Bielefeld oder darüber hinaus kenntlich gemacht wird.“</i></p> <p>Der Umweltbetrieb hatte zu den Beratungen in der BV Mitte eine Stellungnahme hinsichtlich der Kosten derartiger Legendenschilder abgegeben. Nachstehend wird dazu aus der Niederschrift der BV Mitte zitiert:</p> <p><i>Der Umweltbetrieb teilt hierzu mit, dass die Kosten für sogenannte Legendenschilder abhängig seien von der Höhe (einzeilig, zweizeilig) bzw. der Länge der Schilder sowie der Anzahl der aufzubringenden Buchstaben und Ziffern. Die Länge der Legendenschilder sei abhängig von der Länge der Straßennamensschilder, da diese in einem Verhältnis zueinander stehen müssten, um ein gutes optisches Ergebnis zu erzielen. Bei einer Höhe von 10 cm und einer Länge von 35 cm (doppelseitig bedruckt) ergäbe sich ein Preis von 136,85 Euro, bei einer Länge von 50 cm betrage der Preis für ein doppelseitiges Schild 151,72 Euro. Hinzu kämen dann noch die Kosten für die Montage der Legendenschilder mit 59,73 Euro pro Mitarbeiter/Stunde und 6,83 Euro pro Fahrzeug/Stunde.</i></p> <p><i>Hierbei sei allerdings anzumerken, dass sich im Stadtgebiet Bielefeld eine Vielzahl von verschiedenen Modellen der Straßennamensschilder befände. Es gebe</i></p>

*Hohlkastenprofile von 15 oder 20 cm Höhe mit verschiedenen Einschüben sowie das Berliner Muster. Sollte ein Schild beispielsweise für ein Berliner Muster angefertigt werden, könnte eine Montage aufgrund des Alters des Straßennamensschildes nicht mehr möglich sein. In diesem Fall müsste das komplette Straßennamensschild gegen ein Hohlkastenprofil neuerer Art ausgetauscht werden, um ein Legendenschild anbringen zu können.*

Die Verwaltung empfiehlt, nicht nur im Stadtbezirk Mitte, sondern im gesamten Stadtgebiet Legendenschilder bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach Personen anzubringen. Bei existierenden Straßen mit Namen nach Personen werden allerdings keine Legendenschilder nachträglich angebracht.

Das geltende kommunale Haushaltsrecht ist dabei zu beachten. Für die Legendenschilder gibt es keine gesetzliche Verpflichtung. Sie sind auch nicht zur Weiterführung einer begonnenen Aufgabe unaufschiebbar. Es handelt sich deshalb um eine neue freiwillige Maßnahme, die solange nicht zulässig ist, bzw. nicht umgesetzt werden darf, wie sich die Stadt Bielefeld wegen eines nicht genehmigten Haushaltsicherungskonzeptes in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW befindet.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

M o s s

# STADTENTWICKLUNGS-AUSSCHUSS

Auszug  
aus der Niederschrift  
der Sitzung vom 27.09.2011

Zu Punkt 6  
(öffentlich)

## Zusatz an Straßenschildern

Beratungsgrundlage:  
Drucksache: 2905/2009-2014

Ohne Aussprache erfolgt folgender

### Beschluss:

Bei künftigen Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen nach Personen ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Zusatz an den Straßenschildern anzubringen, in dem die Lebenszeit und Funktion bzw. das Wirken des Namengebers für Bielefeld oder darüber hinaus kenntlich gemacht wird.

- einstimmig beschlossen -



600 Bauamt, 03.11.2011, 51-3227

An

620

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung  
i. A.

Ostermann